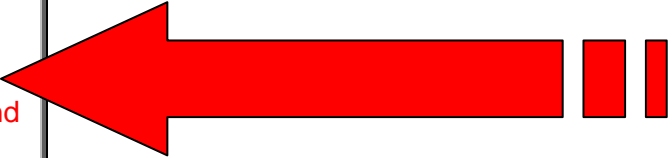
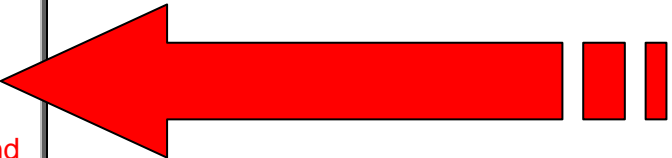


Neue Fahrerlaubnisklassen ab 19.01.2013 (Änderungen in ROT)	Alte Fahrerlaubnisklassen bis 18.01.2013
<p>Klasse AM <i>Mindestalter: 16 Jahre</i></p> <p><u>Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds)</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und - einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer max. Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren, <p>auch mit Beiwagen.</p> <p>Gilt auch für <u>Fahrräder mit Hilfsmotor</u> mit diesen Anforderungen</p> <p><u>Dreirädrige Kleinkrafträder</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und - Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) bzw. max. Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder max. Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) <p><u>Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und - Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder max. Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder max. Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) und - Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen) 	<p>M</p> <p>Zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm³ / 45 km/h</p> <hr/> <p>S</p> <p>Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit bis zu 50 cm³ / 45 km/h</p> <hr/> <p>S</p> <p>Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit bis zu 50 cm³ / 45 km/h</p>
<p>Klasse A1 <i>Mindestalter: 16 Jahre</i></p> <p><u>Krafträder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ - Motorleistung von nicht mehr als 11 kW (15 PS); - Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg <p>auch mit Beiwagen.</p> <p><u>Dreirädrige Kraftfahrzeuge</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - symmetrisch angeordneten Rädern und - Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und - Leistung von bis zu 15 kW <p>Aufstieg zu Klasse A2 nach mindestens zwei Jahren mit praktischer Prüfung möglich</p>	<p>A1</p> <p>Krafträder bis 125 cm³, bis 11 kW (15 PS); für 16- und 17-jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit</p> <hr/> <p>B</p>  <p>Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit den links stehenden Beschränkungen fallen künftig unter die neue Fahrerlaubnisklasse A 1</p>

Neue Fahrerlaubnisklassen ab 19.01.2013 (Änderungen in ROT)	Alte Fahrerlaubnisklassen bis 18.01.2013
<p>Klasse A2 <i>Mindestalter: 18 Jahre</i></p> <p><u>Krafträder</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und - Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg, <p>auch mit Beiwagen.</p> <p>Aufstieg zu Klasse A nach mindestens zwei Jahren mit praktischer Prüfung möglich</p>	<p>A (leistungsbeschränkt)</p> <p>Krafträder mit Leistungsbeschränkung in den ersten zwei Jahren bis 25 kW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und - Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,16 kW/kg, <p>Mindestalter 18 (nach Ablauf von zwei Jahren Erhalt der Klasse A unbeschränkt)</p>
<p>Klasse A <i>Mindestalter: 24 Jahre (direkt)</i> <i>Mindestalter: 20 Jahre (über A2)</i> <i>Mindestalter: 21 Jahre (dreiräd. Kfz)</i></p> <p><u>Krafträder</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum von mehr als 50 cm³ oder - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, <p>auch mit Beiwagen.</p> <p><u>Dreirädrige Kraftfahrzeuge</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistung von mehr als 15 kW oder mit symmetrisch angeordneten Rädern und - Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und - Leistung von mehr als 15 kW 	<p>A</p> <p>Leistungsunbeschränkte Krafträder Berechtigt zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW (34 PS) Direkteinstieg ist ab einem Alter von 25 Jahren möglich</p> <hr/> <p>B</p>  <p>Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit den links stehenden Beschränkungen fallen künftig unter die neue Fahrerlaubnisklasse A</p>
<p>Klasse B <i>Mindestalter: 18 Jahre</i> <i><u>oder begleitendes Fahren ab 17 Jahre</u></i></p> <p><u>Kraftfahrzeuge</u> (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer, <p>auch mit Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder - mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt. <p>Auf das Verhältnis zwischen zulässiger Gesamtmasse des Anhängers zu der Leermasse des Zugfahrzeuges kommt es künftig nicht mehr an.</p>	<p>B</p> <p>Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg mit Anhänger bis 750 kg oder Kraftfahrzeuge mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3.500 kg nicht überschreiten</p> <p>(BE)</p> <p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und Anhänger, die nicht in die Klasse B fallen</p>

Neue Fahrerlaubnisklassen ab 19.01.2013 (Änderungen in ROT)	Alte Fahrerlaubnisklassen bis 18.01.2013
<p>Klasse B mit Schlüsselzahl 96</p> <p>Zugfahrzeuge der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg - Zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 4 250 kg <p>Fahrschulung in Fahrschule notwendig (keine Prüfung)</p>	<p>BE</p> <p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und Anhänger, die nicht in die Klasse B fallen</p>
<p>Klasse BE</p> <p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3 500 kg (neue Obergrenze).</p> <p>Auf das Verhältnis zwischen zulässiger Gesamtmasse des Anhängers zu der Leermasse des Zugfahrzeuges kommt es künftig nicht mehr an.</p>	<p>BE</p> <p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und Anhänger, die nicht in die Klasse B fallen</p>
<p>Klasse C1 <i>Mindestalter: 18 Jahre</i></p> <p>Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg aber nicht mehr als 7 500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, <p>auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg</p>	<p>C1</p> <p>Kraftfahrzeuge zwischen 3.500 kg und 7.500 kg mit Anhänger bis 750 kg</p> <p>Bei Sattelzügen ist die Zugmaschine wie ein Zugfahrzeug und der Auflieger wie ein Anhänger zu betrachten</p>
<p>Klasse C1E <i>Mindestalter: 18 Jahre</i></p> <p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und - Zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg. <p>Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von 750 kg und - Zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg. <p>Auf das Verhältnis zwischen zulässiger Gesamtmasse des Anhängers zu der Leermasse des Zugfahrzeuges kommt es künftig nicht mehr an</p>	<p>BE</p> <p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und Anhänger, die nicht in die Klasse B fallen</p> <hr/> <p>C1E</p> <p>Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreiten</p> <p>Bei Sattelzügen ist die Zugmaschine wie ein Zugfahrzeug und der Auflieger wie ein Anhänger zu betrachten</p>

Neue Fahrerlaubnisklassen ab 19.01.2013 (Änderungen in ROT)	Alte Fahrerlaubnisklassen bis 18.01.2013
Klasse C <i>Mindestalter: 21 Jahre</i> Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit <ul style="list-style-type: none"> - Zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	C Kraftfahrzeuge über 3.500 kg mit Anhänger bis 750 kg
Klasse CE <i>Mindestalter: 21 Jahre</i> Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	CE Kraftfahrzeuge über 3.500 kg mit Anhänger über 750 kg.
Klasse D1 <i>Mindestalter: 21 Jahre</i> Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und - Länge von nicht mehr als 8 m, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	D1 Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger bis 750 kg)
Klasse D1E <i>Mindestalter: 21 Jahre</i> Zugfahrzeuge der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	D1E Kraftomnibusse der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden
Klasse D <i>Mindestalter: 24 Jahre</i> Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A), gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	D Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Plätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger bis 750 kg)
Klasse DE <i>Mindestalter: 24 Jahre</i> Zugfahrzeuge der Klasse D in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	DE Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg

Neue Fahrerlaubnisklassen ab 19.01.2013 (Änderungen in ROT)	Alte Fahrerlaubnisklassen bis 18.01.2013
<p>Klasse T <i>Mindestalter: 16 Jahre</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h <p>die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).</p>	<p>T</p> <p>land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 18 Jahre 40 km/h, ab 18 Jahre 60 km/h und selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, jeweils auch mit Anhängern, jeweils im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb</p>
<p>Klasse L <i>Mindestalter: 16 Jahre</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h (Änderung seit 30.06.2012) und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhänger Masse von nicht mehr als 750 kg. 	<p>L</p> <p>selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge mit Anhänger bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h</p>